

Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

per E-Mail

Steuerberaterkammer Thüringen
Präsident
Herr StB Dr. Herbert Becherer
Kartäuserstraße 27 a
99084 Erfurt

Arbeitsgemeinschaft Thüringer Industrie- und
Handelskammern
c/o IHK Erfurt
Präsident
Herr Dieter Bauhaus
Arnstädter Str. 34
99096 Erfurt

Thüringer Handwerkstag e.V.
Präsident
Herr Stefan Lobenstein
Fischmarkt 13
99084 Erfurt

Handelsverband Thüringen e.V.
Präsident
Herr Arnold Senft
Futterstraße 14
99084 Erfurt

Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.
Präsident
Herr Hartmut Koch
Lossiusstr. 1
99094 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andreas Reymann

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3612-253
Telefax +49 361 57 3611-650

Andreas.Reymann@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
S 0319 - 02 - 25.2; Dok.:
82133/2020
Erfurt
23. Juli 2020

**Thüringer
Finanzministerium**
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

**Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)**
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF3333
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen; Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung für die Nachrüstung von Kassen mit Technischen Sicherheitseinrichtungen

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung geschaffen. So besteht seit dem 1. Januar 2020 die Verpflichtung, jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem (z.B. Registrierkassen) durch eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen, um die Unveränderbarkeit der aufgezeichneten Geschäftsvorfälle zu gewährleisten (§ 146a AO).

Mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 wurde zunächst klargestellt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es jedoch nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine TSE verfügen.

Es bieten bereits vier TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt an. Aus zahlreichen Eingaben an die Finanzverwaltung ist jedoch ersichtlich, dass es insbesondere wegen der Corona-Pandemie und aufgrund der Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze für alle Unternehmen vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Implementierung der TSE gibt. Eine fristgerechte TSE-Umsetzung bis 30. September 2020 wird daher für viele Unternehmen trotz intensiver Bemühungen voraussichtlich nicht möglich sein und für diese Unternehmen daher eine sachliche Härte im Sinne von § 148 AO darstellen.

Zudem sind bisher noch keine cloudbasierten TSE-Lösungen zertifiziert worden. Unternehmen, welche sich für eine cloudbasierte Lösung entschieden haben, wird es daher ebenfalls wahrscheinlich nicht möglich sein, ihr Kassensystem bis zum 30. September 2020 mit einer TSE auszurüsten. Da Cloud-TSE sich bereits in Zertifizierung befinden, erscheint es ebenfalls unbillig im Sinne von § 148 AO, diese Unternehmen zur (vorübergehenden) Nutzung von hardwarebasierten TSE zu verpflichten.

Da ein bundeseinheitliches Vorgehen zu einer Verlängerung der o.g. Nichtbeanstandungsregelung leider nicht zustande gekommen ist, werden die Thüringer Finanzämter angewiesen, die erforderlichen Regelungen im Wege von Allgemeinverfügungen zu schaffen.

Demnach wird für die nachfolgend bestimmten Gruppen von Fällen gemäß § 148 AO bewilligt, dass es ausreicht, ein elektronisches Aufzeichnungssystem bis spätestens 31. März 2021 mit einer TSE auszurüsten:

- a) Der Steuerpflichtige hat die erforderliche Anzahl an TSE bis spätestens zum 30. September 2020 bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassensbereich verbindlich bestellt oder den fristgerechten Einbau der TSE verbindlich beauftragt.

oder

- b) Der Steuerpflichtige hat den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen.

Alle übrigen Anforderungen des § 146a AO bleiben unberührt.

Diese Bewilligung gilt unmittelbar gegenüber allen Steuerpflichtigen, die unter eine der beiden zuvor genannten Fallgruppen fallen. Sie ergeht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt schriftlich oder elektronisch (beispielsweise per E-Mail) anzeigt, dass er die Voraussetzungen einer der beiden Fallgruppen erfüllt.

Für die Anzeige kann auch ein Vordruck des Thüringer Finanzministerium genutzt werden (abrufbar auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums). Eine Rückmeldung des Finanzamts an den Anzeigeeerstanter erfolgt nur dann, wenn die Bewilligung für den Einzelfall nicht gilt bzw. widerrufen wird.

Die Dokumentation der Zugehörigkeit zu der unter a) oder b) genannten Fallgruppe sowie die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Die Dokumentation und Nachweise sind auf Verlangen, z. B. im Rahmen von Nachschauen und Prüfungen, vorzulegen. Die Bewilligung kann widerrufen werden (§ 148 Satz 3 AO).

Mit dieser Thüringer Regelung werden die o.g. gesetzlichen Fristen nicht allgemein aufgehoben, jedoch wird allen betroffenen Unternehmen etwas mehr Zeit für deren Umsetzung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Carsten Burbank